



Hausaufgaben-Konzept

Das aktuell gültige Hausaufgaben-Konzept wird zu Beginn jedes Schuljahres durch die Klassenleitung bzw. die Tutoren mit der Schüler*innengruppe erneut besprochen.

1. Warum ist dieses Konzept entstanden?

Wir, das sind Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums, wünschen uns klare, verbindliche und transparente Regelungen zum Umgang mit Hausaufgaben.

Im Schuljahr 2014/15 haben Schüler in der Gesamtschülervertretung den Bedarf geäußert, Regelungen bezüglich der Hausaufgaben zu treffen. In einer Hausaufgabenkonzept-AG haben Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern im Schuljahr 2015/16 in zahlreichen Diskussionen auf Augenhöhe das folgende Konzept erstellt.

- Wir wollen verbindliche Regelungen schaffen, die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern anerkennen.
- Wir wollen eine zeitliche Orientierung geben, die zu mehr Transparenz führt.
- Wir wollen einen klaren Umgang bezüglich der Bewertung von Hausaufgaben.
- Wir wollen „sinnvolle“ Hausaufgaben fördern.

Das Konzept wurde 2020 evaluiert und im Ergebnis mit Änderungen fortgeschrieben.

2. Was verstehen wir unter „sinnvollen“ Hausaufgaben?

- Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler und kein Selbstzweck.
- Sie dienen der Wiederholung, Festigung und Vertiefung des bereits vermittelten Unterrichtsstoffes.
- Hausaufgaben können auch der Vorbereitung neuen Unterrichtsstoffes dienen, wenn sie im nachfolgenden Unterricht Bestandteil sind.
- Somit müssen Hausaufgaben in Bezug zum vergangenen oder folgenden Unterricht stehen.
- Hausaufgaben sollen dem angegebenen Zeitrahmen entsprechen, siehe Punkt 7.

3. Wozu sollen Hausaufgaben nicht dienen?

- Hausaufgaben stellen keine Strafmaßnahmen dar.
- In der Hausaufgabe neu erarbeitete Inhalte und Methoden/Arbeitstechniken dürfen ohne vorherige Ergebnissicherung kein Bestandteil von LEKs oder Klassenarbeiten sein, können aber in die Hausaufgabenbewertung mit eingehen.

4. In welcher Art und Weise werden Hausaufgaben erteilt?

- Hausaufgaben sollten grundsätzlich vor dem Klingelzeichen erteilt werden.
- Sie sollen mündlich oder schriftlich deutlich formuliert werden, so dass die Schülerinnen und Schüler den Arbeitsauftrag verstehen (ggf. Tafelanschrieb in Klasse 7).
- Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausaufgabe zu notieren.
- Für die Sekundarstufe I: Der Lehrer trägt die Hausaufgaben im Klassenbuch mit Zeitangabe zu dem Tag ein, an dem die Hausaufgabe erbracht werden soll.
- Nach Möglichkeit sollen Hausaufgaben nicht von Freitag zu Montag aufgegeben werden.

5. Wie werden Hausaufgaben gewürdigt?

- Die Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und die Ergebnisse gesichert.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat nach Absprache mit dem Lehrer die Möglichkeit, einmal im Halbjahr eine Hausaufgabe, die nach Vorgaben des Lehrers angefertigt wurde, freiwillig zur Notenerteilung zu erbringen. Genauere Regelungen treffen die einzelnen Fachbereiche.

6. Wie wird mit nicht erbrachten Hausaufgaben umgegangen?

- Jede nicht erbrachte Hausaufgabe wird vermerkt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vor dem Unterrichtsbeginn der Lehrkraft eine nicht erbrachte Hausaufgabe zu melden. Wird dies versäumt, soll für den Täuschungsversuch ein „ungenügend“ erteilt werden.
- Für jeweils drei nicht erbrachte, vor Stundenbeginn gemeldete Hausaufgaben pro Fach innerhalb eines Halbjahres wird in der Regel ein „ungenügend“ erteilt; es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern. In begründeten Fällen kann die Lehrkraft von dieser Regel abweichen, muss dies aber am Anfang des Schuljahres der Lerngruppe erläutert haben.
- Sollte das Nichterbringen der Hausaufgabe begründet sein, was im Ermessen der Lehrkraft liegt, kann eine nachgereichte Hausaufgabe zum Löschen des Vermerks führen.

7. Welche Hausaufgabenzeiten gelten?

Allgemeine Regelungen:

- Die angegebenen Richtzeiten für Hausaufgabenzeiten beziehen sich auf die Arbeitszeit eines Schülers oder einer Schülerin mit durchschnittlichen Leistungen.
- Die Hausaufgabenzeiten können zusammengefasst werden, um größere Hausaufgaben über einen längeren Zeitabschnitt aufzugeben.
- Eigenverantwortliche Lernzeit für z.B. Klausuren, Klassenarbeiten, LEKs und die Nachbereitung des Unterrichts gilt nicht als Hausaufgabenzeit im Sinne von Absatz 7 dieses Konzeptes.

Sekundarstufe I:

- Hausaufgaben sollen prinzipiell und insbesondere, wenn sie von einem zum anderen Schultag aufgegeben werden, 15 Minuten je Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

Beispiel: Ein Lehrer eines 2-Stundenfachs kann zweimal pro Woche eine 15-minütige Hausaufgabe oder einmal in der Woche eine 30-minütige Hausaufgabe aufgeben.

Sekundarstufe II:

- Hausaufgaben sollen prinzipiell und insbesondere, wenn sie von einem zum anderen Schultag aufgegeben werden, 20 Minuten je Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Dabei wird nicht zwischen Grund- und Leistungskurs unterschieden.

Beschlossen auf der Schulkonferenz am 11. Juni 2020.

Anhang

8. Was sagt das Gesetz zu Hausaufgaben?

1. Hausaufgaben im Berliner Schulgesetz

§4 (5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, **Hausaufgaben** und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

§ 46 (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die **Hausaufgaben** zu erledigen.

§76 (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über,

11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der **Hausaufgaben**, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,

2. Hausaufgaben in der Sek-I-VO

§19 (2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

...3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von **Hausaufgaben**, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

§19 (9) **Hausaufgaben** sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der **Hausaufgaben** entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.